

**Statuten des Vereins "Zarathustras Kamel"**  
*provisorische Fassung vom 10. August 2020*

**1. Name und Sitz**

"Zarathustras Kamel" ist ein Verein ohne wirtschaftlichen Zweck gemäss Art. 60 ZGB mit Sitz in Zürich.

**2. Zweck**

2.1. Der Verein "Zarathustras Kamel" bezweckt die Förderung des Verständnisses von Nietzsches "Also sprach Zarathustra" und seiner ethischen und ästhetischen Implikationen durch die Verfilmung des Werks aufgrund des vorhandenen Drehbuchs und durch die Verbreitung von Friedrich Nietzsches "Also sprach Zarathustra" sowie den Informationsaustausch unter allen, die sich für dieses Werk interessieren.

2.2. Der Verein ist gemeinnützig, indem er der Bildung, Wissenschaft und Kunst dient. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

**3. Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins "Zarathustras Kamel" können aktiv am Vereinszweck Mitwirkende oder passiv unterstützende Personen sein.

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

Aktivmitglieder

Passivmitglieder

Gönnermitglieder

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Der Vorstand ist in begründeten Fällen befugt, allfällige Ermässigungen des Beitragssatzes zu gewähren.

**4. Mittel**

4.1. Die Mittel des Vereins stammen aus den Mitgliederbeiträgen und aus sonstigen Zuwendungen.

4.2. "Napos Production" und "Artiwork" sind eigenständige künstlerische Projekte, die den Vereinszweck von "Zarathustras Kamel" unterstützen und deren Erlöse vollumfänglich an die Vereinskasse gehen.

## **5. Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins "Zarathustras Kamel" haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **6. Organe**

Die Organe des Vereins "Zarathustras Kamel" sind:

Mitgliederversammlung

Vorstand

Rechnungsrevision

## **7. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt normalerweise einmal im Jahr oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine Einberufung verlangt.

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

Wahl des Vorstandes und des Präsidenten

Wahl der Rechnungsrevisoren

Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts

Entlastung des Vorstandes

Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge

Beschlussfassung über die Änderung der Statuten

Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins "Zarathustras Kamel"

Jede Mitgliederversammlung ist unter der Voraussetzung, dass zu ihr ein Monat vor dem Sitzungsdatum schriftlich mitsamt Traktandenliste eingeladen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Von dieser Regel ausgenommen ist die Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des

Vereins "Zarathustras Kamel", bei welcher es der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf.

Jedes Mitglied hat ungeachtet seiner Kategorie eine Stimme, sofern der jeweilige Mitgliederbeitrag mindestens einmal bezahlt wurde.

## **8. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Deren Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er besteht aus dem Präsidenten (Verträge, Information im Verein), und dem Aktuar (Kontoführung, Buchhaltung und Berichterstattung).

Dem Vorstand steht das Recht zur Beschlussfassung über alle Geschäfte zu, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Dem Präsidenten des Vereins kommt der Stichentscheid zu.

Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Soweit sie besonders arbeitsintensive Leistungen für den Verein "Zarathustras Kamel" erbringen, können sie dafür von Fall zu Fall angemessen entschädigt werden.

## **9. Rechnungsrevisoren**

Als Rechnungsrevisoren haben zwei Mitglieder des Vereins "Zarathustras Kamel" zu amten. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Als Revisionsstelle kann auch eine juristische Person gewählt werden, die zwei ihrer Mitarbeiter mit der Revision betraut. Die Revisoren oder die Revisionsstelle werden auf zwei Jahre gewählt.

## **10. Auflösung bzw. Zweckänderung**

Nach dem Abschluss der Filmproduktion "Also sprach Zarathustra" kann die Mitgliederversammlung den Beschluss fassen, den Vereinszweck anzupassen, um ein dem Zarathustra-Film verwandtes Projekt anzugehen, oder den Verein aufzulösen und das Vermögen einem Verein mit verwandter Zielsetzung zukommen zu lassen.